

„disciplinär“
in der Bestimmung sub 1. in Wegfall zu bringen.

§ 184.

ist unverändert § 162. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

§ 185.

ist § 163. des bisherigen, in diesem stand nur folgender Schluss:

„und die etwaige Concurrenz mehrerer solcher Umstände als ein besonderer
Erschwerungsgrund zu berücksichtigen“,

welche der Entwurf mit Recht, da die Verweisung auf das allgemeine Straf-
gesetzbuch ausreicht, weggelassen hat.

§ 186.

ist wörtlich § 164. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur das Wort

„Veruntrauungen“

mit:

„Unterschlagungen“

zu vertauschen.

§ 187.

ist wörtlich § 165. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Zu den §§ 186. und 187. haben nur noch die Herren Commissare
erklärt, daß, da dieses Gesetzbuch überhaupt nur auf solche Personen Anwen-
dung leide, welche dem Militärstrafgesetzbuche unterworfen seien, auch unter
den auf der ersten Zeile des § 186. genannten „anderen Personen“ und den
§ 187. auf der zweiten Zeile gedachten „angenommenen Personen“ nur Mili-
tärpersonen im Sinne des § 1. sub 1. und resp. sub 2. zu verstehen seien.

Die Herren Commissare haben hiernächst Folgendes bemerkt:

Im fünften und siebenten Capitel des zweiten Theils des Militärstraf-
gesetzbuchs sei eine Reihe militärischer Eigenthumsverbrechen aufgeführt, wobei
sich nicht bloß Militärpersonen, sondern auch Personen vom Civilstande der
Partirerei schuldig machen könnten, ja bei denen sogar, namentlich bei den
im siebenten Capitel genannten Verbrechen, die Partirer gewöhnlich dem Civil-
stande angehörten, weil der Soldat das auf verbrecherische Weise erlangte Gut
weit lieber an solche, als an Kameraden abzugeben pflege, von denen er eher
Entdeckung zu fürchten habe, als von jenen.

Scheine hiernach Art. 294. des allgemeinen Strafgesetzbuchs, nach dessen
jetziger Fassung es wenigstens zweifelhaft sein könnte, ob Partirerei, deren sich
Civilpersonen bei Verbrechen der vorerwähnten Gattung schuldig machen, nach